REHport
Amtsblatt der Stadt Rehau

31.03.2022 **Nummer 3a**

Inhalt:

S. 1: Bekanntmachung der Gebührensatzung für den Wohnmobilpark der Stadt Rehau an der Birkenstraße
S. 2: Bekanntmachung der Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Bekanntmachung

Die Stadt Rehau erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung

für den Wohnmobilpark der Stadt Rehau an der Birkenstraße

§ 1
Gebührenpflicht

Die Benutzung des Wohnmobilparks an der Birkenstraße ist gebührenpflichtig. Für die Benutzung des Wohnmobilparks erhebt die Stadt Rehau Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind der Halter und der Fahrer des Wohnmobils, das im Wohnmobilpark abgestellt wird.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr entsteht mit erstmaligem Befahren und Abstellen des Wohnmobils im Bereich des Wohnmobilparks auf einem der gekennzeichneten Stellplätze.

Der Abrechnungszeitraum beträgt jeweils 24 Stunden ab dem erstmaligen Befahren des Wohnmobilparks bzw. ab dem Ende des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes.

Die Benutzungsgebühr ist zu Beginn des jeweiligen Abrechnungszeitraumes fällig.

Die Benutzungsgebühr ist am Ticketautomaten am Wohnmobilpark zu entrichten. Der Automat gibt einen Parkschein aus, der von außen gut einsehbar hinter die Windschutzscheibe des Wohnmobils zu legen ist.

Die Gebühr für Strom entsteht bei Entnahme an der zum Stellplatz gehörenden Stromsäule

und ist im Voraus durch Münzeinwurf an der entsprechenden Stromsäule zu begleichen.

Die Gebühr für Frischwasser entsteht bei Entnahme an der Wasserversorgungsstation und ist im Voraus durch Münzeinwurf zu begleichen.

§ 4
Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr für einen Stellplatz des Wohnmobilparks beträgt 8,00 EUR pro Abrechnungszeitraum. Hierin enthalten sind das Abstellen des Wohnmobils für 24 Stunden, die Nutzung der Entsorgungseinrichtungen und ein freier Eintritt in das Freibad der Stadt Rehau für eine Person während der aktuellen Freibadsaison zu den bekanntgegebenen Öffnungszeiten.

§ 5
Gebühr für Strom

Strom kann an den dafür vorgesehenen Stromsäulen zu einer Gebühr von 0,50 EUR pro Kilowattstunde entnommen werden. Es erfolgt keine Quittungserstellung über den Zahlbetrag und keine Erstattung nicht benutzter Einheiten.

§ 6
Gebühr für Wasser

Wasser kann an der Versorgungsstation zu einer Gebühr von 0,50 EUR pro 40 Liter entnommen werden. Es erfolgt keine Quittungserstellung über den Zahlbetrag und keine Erstattung nicht benutzter Einheiten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02. Mai 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27.07.2017 außer Kraft.

Die Gebührensatzung für den Wohnmobilpark der Stadt Rehau an der Birkenstraße wurde vom Stadtrat am 30.03.2022 beschlossen und wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, den 31.03.2022

Stadt Rehau

gez.
Abraham
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Stadt Rehau erläßt aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 LStVG v. folgende

Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

§ 1 Frühlingsmarkt

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des LSchlG dürfen in Rehau anlässlich des Frühlingsmarktes am 03.04.2022 die in den in der Anlage gelb gekennzeichneten Straßen liegenden Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Herbstmarkt

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des LSchlG dürfen in Rehau anlässlich des Herbstmarktes am 23.10.2022 die in den in der Anlage gelb gekennzeichneten Straßen liegenden Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3 Rehauer Lebkuchenmarkt

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des LSchlG dürfen in Rehau anlässlich des Rehauer Lebkuchenmarktes am 27.11.2022 die in den in der Anlage gelb gekennzeichneten Straßen liegenden Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 4 Andere Rechtsvorschriften

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 26.07.2012 außer Kraft.

Diese Verordnung wurde in der vorliegenden Fassung vom Stadtrat in der Sitzung vom 30.03.2022 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Rehau, 31.03.2022

gez.
Abraham
1. Bürgermeister

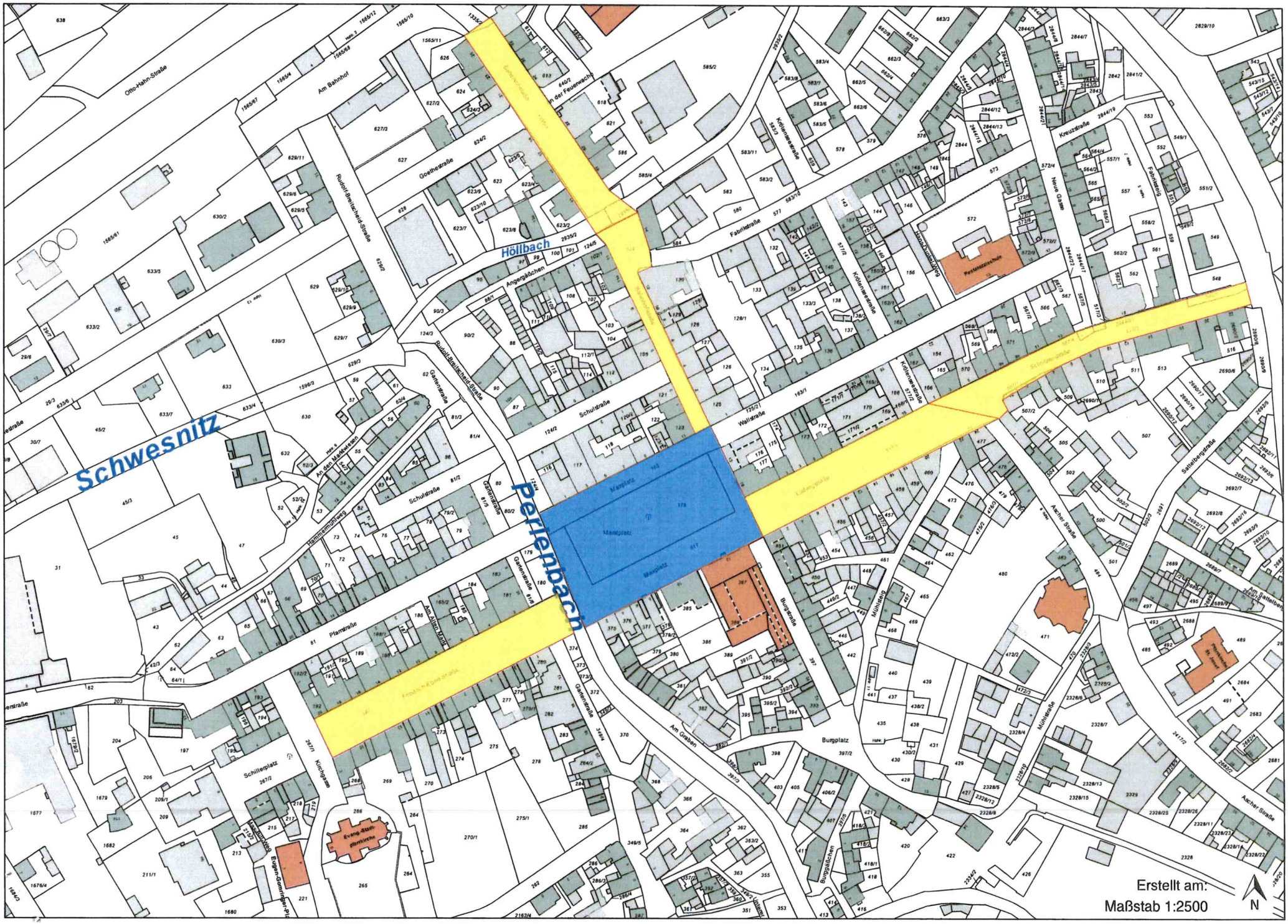
Schwesnitz
Perlenbach
Höllbach
Otto-Hahn-Straße
Am Bahnhof
Rudolf-Breitscheid-Straße
Goethestraße
Angergäßchen
Fabrikstraße
Kreuzstraße
Neue Gasse
Kollenseesanlage
Pestalozzischule
Schulstraße
Walldraße
Gartenstraße
An den Marktwiesen
Hammermühlweg
Marktplatz
Ludwigstraße
Sattelbergstraße
Aachener Straße
Mühlenstraße
Burgstraße
Burgplatz
Burgpäßchen
Am Graben
Pfarrstraße
Am Alten Markt
Kirchgasse
Schillerplatz
Evang.-Luth. Pfarrkirche
Eugen-Sommer-Platz
Am Sattelberg
Pestalozzischule St. Josef
Erstellt am:
Maßstab 1:2500
N